

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Wartungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Wartungsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Köhler-VLM Testing Technologies GmbH, und unseren Kunden („**Besteller**“). Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn wir auf sie nicht nochmals gesondert hinweisen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Besteller im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personen und Gesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprechen. Etwas Anderes gilt nur, soweit wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen; auch Zusagen von oder abweichende Abreden mit Handelsvertretern i. S. d. § 55 HGB werden nur wirksam, wenn sie von einem Geschäftsführer oder Prokuristen schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Bestellungen; Auskünfte

- (1) Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen sind unbeschadet der Bindung des Bestellers nur angenommen, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang schriftlich oder durch Lieferung der bestellten Ware oder Leistung durch uns bestätigt werden.
- (3) Der Besteller haftet dafür, dass die Berechtigung zur Herstellung des Vertragsgegenstands gemäß seinen Zeichnungen oder Mustern gegeben ist, insbesondere frei von Rechten Dritter ist. Für etwaige Fehler in den vom Besteller überlassenen Konstruktions- oder Fertigungsunterlagen haften wir nicht.
- (4) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen hin diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung mit Ausnahme von Vorsatz.

3. Preise

- (1) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk Geseke, ausschließlich Verpackung und Versicherung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Eine angemessene Preisanpassung behalten wir uns vor, wenn sich bis zum Lieferzeitpunkt die Preisbildungsfaktoren gegenüber unseren Angebotskalkulationen oder Preislisten ändern. Dazu gehören insbesondere Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Rohmaterialpreise, der Energie- oder Logistikkosten.

4. Lieferumfang, Steuerungssoftware und Nutzungsrechte

- (1) Für den Umfang des Auftrages und seine Ausführung gelten allein die Bestimmungen unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare einfache Nutzungsrecht für die Steuerungssoftware (einschließlich etwaiger Erweiterungen, Updates und Patches) ein, die in dem von uns gelieferten Produkt zum Einsatz kommt. Das Recht erstreckt sich allein auf die Nutzung zum Betrieb des von uns gelieferten Produkts. Die Überlassung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
- (3) Der Besteller ist nicht dazu berechtigt, die ihm zustehenden Rechte an der Steuerungssoftware an Dritte zu übertragen, abzutreten, zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen. Der Besteller ist weiterhin nicht dazu berechtigt Änderungen an der Vertragssoftware durchzuführen, es sei denn dies ist zur Behebung von Fehlern erforderlich und wir sind mit dieser Fehlerbehebung in Verzug. Eine Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) ist dem Lizenznehmer nicht gestattet. Weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Steuerungssoftware stehen dem Lizenznehmer ebenfalls nicht zu.

5. Lieferzeit, höhere Gewalt und Lieferverzug

- (1) Unsere Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten ab Werk Geseke. Sie werden von uns nach bestem Wissen bei Annahme normaler Betriebs- und Geschäftsverhältnisse bestimmt.
- (2) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und/oder Hersteller sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten bzw. -obliegenheiten des Bestellers.
- (3) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt von Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen und von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Boykott, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Blitzeinschlag, Cyber-Attacke, (drohender) Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Terror, epidemische oder pandemische Ereignisse, mangelnde Energieversorgung (einschließlich der andauernden Energiekrise), behördliche Anordnungen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Betriebsstörungen (z.B. Maschinenschaden/Anlagenstillstand trotz ordnungsgemäßer Wartung), längerer Ausfall von Transportmitteln, nicht richtige und nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. In diesen Fällen werden wir den Besteller unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden kann. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer (> 2 Monate) ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Lieferung und Liefertermine; Teillieferungen

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung und Leistung ab Werk Geseke (*ex works* gemäß INCOTERMS 2020).
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Liefertermin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Die Zahlungsbedingungen sind unseren jeweiligen Preislisten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen zu entnehmen. In Ermangelung dessen sind unsere Rechnungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten.
- (2) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,

wenn dies vereinbart ist oder uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach Anlegung banküblicher Maßstäbe wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

- (3) Bei Zahlungsverzug können für noch auszuführende Lieferungen oder Leistungen die Zahlungsbedingungen von uns geändert werden; auch sind wir berechtigt, vom Vertrag für den ausstehenden Teil zurückzutreten.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt nicht für berechnete Gewährleistungsrechte des Bestellers.
- (5) Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auch nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Abruf und Verzug des Bestellers

- (1) Bleibt der Besteller den getroffenen Vereinbarungen zuwider, insbesondere nach der von uns angezeigten Bereitstellung der Ware nach Eintritt des vereinbarten Lieferzeitpunktes, mit der Abnahme der Ware oder Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als zwei Wochen im Rückstand, so sind wir nach Setzen einer Frist von zwei Wochen berechtigt, die Fertigteile oder das Material nach unserer Wahl bei uns oder einem Dritten auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (2) Verletzt der Besteller schuldhaft seine auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Vertragsgegenstandes gerichtete Leistungspflicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, ohne Schadennachweis 10% der betreffenden Netto-Auftragssumme als Entschädigung zu fordern. Uns bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen. Dem Besteller steht es frei nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Netto-Auftragswertes der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weitergehender oder geringerer Lagerkosten bleibt beiden Seiten unbenommen.

9. Abnahme

Sofern eine Abnahme geschuldet ist, gilt:

- (1) Nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch uns ist der Besteller verpflichtet, binnen einer Woche die vereinbarten Eigenschaften des Gerätes zu überprüfen und die Abnahme zu erklären, sofern keine abnahmehindernden, wesentlichen Mängel festgestellt werden. Für die Abnahme des Vertragsgegenstands vereinbaren die Parteien die Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Abnahmeprotokolls. Das Abnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen. Sollte eine Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht spätestens bis zum Ablauf von drei (3) Wochen nach Installation oder, allerspätestens, bis zum Ablauf von sechs (6) Wochen nach vollständiger Lieferung durchgeführt worden sein, so gilt die Abnahme als erfolgt, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- (2) Die Abnahme gilt auch als erfolgt mit Aufnahme der kommerziellen Nutzung durch den Besteller, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- (3) Unwesentliche Mängel, also solche, die einem sicheren und gefahrlosen Betrieb des Vertragsgegenstands nicht entgegenstehen, hindern eine Abnahme nicht; sie sind in einer Liste von Restmängeln zum Abnahmeprotokoll aufzuführen und werden von uns innerhalb einer einvernehmlich festzulegenden angemessenen Frist beseitigt.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller sowie die künftigen, bis zur Grenze der Saldoforderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung und soweit diese mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

- (2) Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, oder wird sie mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
- (3) Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Der Besteller ist auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, uns die Drittschuldner der betreffenden Forderung anzugeben, sie von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und uns die zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben.
- (4) Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
- (5) Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt für uns verwahren.
- (6) Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.
- (7) Für Besteller, die außerhalb Deutschlands oder Österreichs beliefert werden, gilt:

Das Eigentum an unseren Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Der Besteller ist jedoch berechtigt, unsere Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und an Dritte zu veräußern, wobei der Besteller hiermit seine Forderung gegen seinen Kunden aus der Weiterveräußerung an uns bereits jetzt zur Sicherheit abtritt. Auf unser Verlangen wird der Besteller dafür sorgen bzw. daran mitwirken, dass die Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen formal abzusichern.

11. Wartungsbedingungen; Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Etwaige Wartungs-/Servicedienstleistungen sind gesondert zu beauftragen. Für den Inhalt und Umfang des Auftrages gelten allein die Bestimmungen unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Uns obliegt die Wartung der Anlage des Bestellers. Unsere Wartungsleistungen dienen dazu, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs an der Anlage zu erwartenden Abnutzungserscheinungen zu beobachten und frühzeitig zu erkennen, so dass möglichst vor Eintreten eines verschleißbedingten Funktionsausfalls oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit eine Instandsetzung stattfinden kann. Der Auftragnehmer wird nur solche Wartungsleistungen erbringen, die zur Erhaltung der Anlage objektiv erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsarbeiten an der Anlage, das Gängigmachen von Bauteilen sowie die Überprüfung von Einstellungen und die Aufnahme von Messwerten. Nicht geschuldet sind Instandsetzungsmaßnahmen, also solche Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die einwandfreie Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen. Wir erbringen die Leistung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der uns bekannten Richtlinien des Herstellers der Anlage. Die von uns erbrachte Leistung, insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden sowie die verwendeten Ersatzteile, sind vom Besteller vor Ort auf einem Wartungsprotokoll schriftlich zu bestätigen. Wir können uns zur Erfüllung unserer Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schulden wir grundsätzlich keinen spezifischen Erfolg unserer Leistung. Soweit ausnahmsweise doch die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung finden, kann der Besteller im Gewährleistungsfall nur das Recht auf Nacherfüllung

geltend machen. Nur falls die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Dem Besteller ist bekannt, dass die Erbringung von nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung eine zum Teil enge Zusammenarbeit erfordert. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz vor störenden Einflüssen Sorge zu tragen.
- (5) Der Besteller wird insbesondere in eigener Verantwortung dafür sorgen, dass uns unaufgefordert, zeitnah und für uns kostenlos sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Ferner hat der Besteller uns über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, wenn und soweit diese für die Erbringung der Leistung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn sie erst nach Aufnahme der Tätigkeit durch uns bekannt werden.
- (6) Der Besteller stellt sicher: (i) den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Bestellers, (ii) (kostenlos) erforderliche Arbeitssicherheitsanweisungen, (iii) (kostenlos) ausreichende Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten und (iv) Bereitstellung relevanter Mitarbeiter, wenn und soweit erforderlich.
- (7) Darüber hinaus erhalten wir vom Besteller, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausreichenden Fernzugriff auf alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Systeme und ausreichende Zugriffsberechtigungen.

12. Sachmängelhaftung

- (1) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei Ziffer 11 Abs. (3) sinngemäß gilt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. § 445b BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Besteller verliert jeglichen Gewährleistungsanspruch, wenn er den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Offene Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer (1) Woche nach Erhalt der Ware gerügt werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Lagerung oder Aufstellung, Nichtbeachtung der Datenblätter und der Produktanwendungsinformationen, fehlerhafter Montage, Programmierfehler, unsachgemäßer Inbetriebsetzung/Instandhaltung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkzeuge, bei höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag), besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder sonstigen – uns nicht zurechenbaren – Einflüssen/Ereignissen. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn und soweit der Besteller das Produkt nach Lieferung modifiziert oder durch Dritte modifizieren lässt und dadurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall aber trägt der Besteller die durch die Modifizierung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung.
- (5) Wir übernehmen keine Gewähr für das Design oder die Geeignetheit des vom Besteller bestellten Produkts zu einem bestimmten Zweck. Die Designverantwortung wie auch das Verwendungsrisiko liegen allein beim Besteller.
- (6) Angaben in Prospekten und/oder Werbematerial (auch auf unserer Homepage) sind unverbindlich, zumal unsere Produkte laufend angepasst und optimiert bzw. Kundenwünschen entsprechend angepasst werden.

13. Rechtsmängelhaftung/Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Rechten Dritter (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:

- (a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Produkte entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - (b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 14.
 - (c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben/Spezifikationen des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder insoweit verursacht wird, als die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. § 445b BGB bleibt unberührt.

14. Haftung

- (1) Wir haften in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In sonstigen Fällen haften wir – vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (3) – nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht). Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf und darauf vertraut hat. In diesem Fall ist unsere Haftung allerdings beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie, für die Beschaffenheit der Sache und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von unseren Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Verjährungsfrist für alle anderen als in vorstehendem Absatz (1) geregelten Schadensersatzansprüche beträgt ein (1) Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt nicht in den Fällen der vorstehenden Absätze (1) und (3). Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Besteller ist in jedem Fall zur Schadensminderung verpflichtet (§ 254 BGB).

15. Behebung kleinerer Fehler

- (1) Die Parteien können beim Auftreten kleinerer Fehler/Fehlfunktionen im Beschleunigungsinteresse eine Remote-Fehlerbehebung im Einzelfall vereinbaren. Hierfür gilt folgendes Procedere:
- (a) Beim Auftreten einer Fehlfunktion wird uns der Besteller per E-Mail entsprechend unterrichten unter möglichst exakter Beschreibung des Fehlerbildes und Beifügung aussagekräftiger Unterlagen/Dokumentation (insbesondere gut erkennbare Fotoaufnahmen usw.).
 - (b) Nach eingehender Prüfung entscheiden wir, ob/inwieweit der Besteller selbst die Fehlerbehebung einleiten darf (z.B. Öffnen von Versorgungsplatten). Jedwede Maßnahme bedarf stets unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (E-Mail ausreichend).

- (c) In diesem Fall wird der Besteller das Fehlerbild des Bauteils möglichst exakt beschreiben und aussagekräftige Unterlagen/Dokumentation (insbesondere gut erkennbare Fotoaufnahmen vom Bauteil usw.) an uns per E-Mail übermitteln.
 - (d) Nach eingehender Prüfung entscheiden wir, ob und unter welchen Bedingungen der Besteller den Fehler eigenständig beheben darf. Eine Fehlerbehebung durch den Besteller (i) bedarf stets unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und (ii) hat in enger Abstimmung mit uns zu erfolgen.
- (2) Es findet jeweils keine Kostenerstattung statt, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wurde.

16. Geheimhaltung

- (1) Unsere kommerziellen, geschäftlichen und technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen verbleiben unser ausschließliches Eigentum.
- (2) Einzelheiten werden in einer gesondert zu treffenden Geheimhaltungsvereinbarung geregelt.

17. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

18. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten und speichern personenbezogene Daten des Bestellers zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und/oder der Durchführung eines Vertrags gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Einzelheiten zu Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten finden sich in unserer Datenschutzerklärung, einsehbar unter <https://www.koehler-vlm.de/datenschutz>.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser AGB oder des ihr zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort an unserem Sitz.
- (3) Für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (4) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist an unserem Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.